



Büro Dienstleistungen Ziegler
Ihr Büro, unsere Mission.
Dienstleistungen auf den Punkt gebracht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Geschäftskunden

Büro Dienstleistungen Ziegler
Inhaberin Vanessa Ziegler
Kleiststraße 10, 68542 Heddesheim
Stand 16. September 2026

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Büro- und kaufmännische Dienstleistungen zwischen Vanessa Ziegler, handelnd unter Büro Dienstleistungen Ziegler, Kleiststraße 10, 68542 Heddesheim (nachfolgend „BDZ“), und ihren Kunden. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern sind nicht Gegenstand dieser AGB.

1.2 Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots oder Abschluss eines gesonderten Dienstleistungsvertrags zustande. Als freibleibend bezeichnete Angebote bedürfen einer Auftragsbestätigung durch BDZ. Die Parteien dokumentieren den Auftrag grundsätzlich in Textform, etwa per E-Mail. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unabhängig von ihrer Form unberührt.

1.3 Bei Widersprüchen gelten vorrangig individuelle Vereinbarungen, danach der Dienstleistungsvertrag, das angenommene Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung, diese AGB und zuletzt eine wirksam einbezogene Preisliste. Eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) geht für ihren datenschutzrechtlichen Regelungsbereich vor. Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit BDZ ihrer Geltung zustimmt; die bloße Leistungserbringung genügt hierfür nicht.

2 Leistungen und gesetzliche Grenzen

2.1 Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag. Vereinbart werden können Büroorganisation und administrative Unterstützung, vorbereitende Buchhaltung, Digitalisierung und Belegmanagement, Rechnungserstellung nach Kundenvorgaben, kaufmännisches Mahnwesen, Unterstützung im Zahlungsverkehr sowie administrative Tätigkeiten im Personalbereich.

2.2 BDZ übernimmt im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG das Anlegen von Kontenplänen, das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohn- und Gehaltsabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung. Diese Tätigkeiten werden nur in der Verantwortung von Personen ausgeführt, welche die dort vorgeschriebene kaufmännische Abschlussprüfung oder gleichwertige Vorbildung sowie die anschließende mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Buchhaltungswesen mit mindestens 16 Wochenstunden erfüllen.

2.3 BDZ erbringt keine Steuer- oder Rechtsberatung und keine über die gesetzlichen Befugnisse hinausgehende Hilfeleistung in Steuersachen. Insbesondere gehören Jahresabschlüsse, steuerliche Gewinnermittlungen einschließlich Einnahmenüberschussrechnungen, Steuererklärungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie steuerliche Gestaltungs- und Bilanzierungsberatung nicht zum Leistungsumfang. Die in Ziffer 2.2 ausdrücklich genannte Lohnsteuer-Anmeldung bleibt hiervon unberührt.

2.4 Personalstammdatenpflege und abrechnungsbezogene Meldungen an Krankenkassen, Sozialversicherungsträger oder Berufsgenossenschaften werden nur übernommen, soweit vereinbart und rechtlich zulässig. Arbeitgeberentscheidungen, die Gestaltung oder rechtliche Prüfung von Arbeitsverträgen, Abmahnungen und Kündigungen sowie eigenständige arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Statusprüfungen bleiben dem Kunden und hierzu befugten Beratern vorbehalten. Rechtlich klärungsbedürftige Sachverhalte hat der Kunde rechtzeitig durch befugte Stellen beurteilen zu lassen.

2.5 Das Mahnwesen beschränkt sich auf kaufmännische Zahlungserinnerungen und Mahnungen nach Vorgaben des Kunden. Eigenständige rechtliche Forderungsprüfung, Verfolgung bestrittener Forderungen, erlaubnispflichtige Inkassodienstleistungen und gerichtliche Vertretung werden nicht übernommen.

2.6 Im Zahlungsverkehr bereitet BDZ grundsätzlich nur Zahlungen vor; der Kunde prüft und gibt sie frei. Eine Ausführung durch BDZ erfordert eine gesonderte ausdrückliche Vereinbarung über Umfang und Freigaben sowie eine entsprechende Vollmacht und setzt die rechtliche Zulässigkeit voraus. Eine Bankvollmacht allein begründet keine Pflicht zur Zahlungsausführung und ersetzt keine erforderliche gesetzliche Erlaubnis.

2.7 BDZ schuldet die sorgfältige Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder steuerlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Soweit nach dem Inhalt eines Einzelauftrags ein konkreter Arbeitserfolg geschuldet wird, bleiben die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften anwendbar.

3 Vollmachten und Weisungen

3.1 Weisungen und Freigaben erteilt der Kunde selbst, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch seine vertretungsberechtigten Personen. Weitere Personen sind hierzu nur berechtigt, wenn der Kunde sie BDZ zuvor ausdrücklich in Textform benannt hat. Änderungen oder Widerrufe dieser Berechtigungen sind BDZ unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Kommunikation, Auskünfte und elektronische Übermittlungen gegenüber Behörden, Krankenkassen, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften oder sonstigen Stellen erfolgen nur im vereinbarten Umfang und auf Grundlage erforderlicher Vollmachten. Deren Umfang bestimmt, ob BDZ selbstständig Auskünfte erteilen darf oder einzelne Antworten freizugeben sind. Eine Vollmacht erweitert die gesetzlichen Tätigkeits- und Vertretungsbefugnisse von BDZ nicht.

3.3 Direkte Abstimmungen und Datenübermittlungen mit dem Steuerberater des Kunden setzen dessen entsprechende Beauftragung oder Erlaubnis in Textform voraus. BDZ handelt dabei als kaufmännischer Dienstleister des Kunden. Für eigenständige Leistungen, Entscheidungen und Fristen des vom Kunden beauftragten Steuerberaters ist BDZ nicht verantwortlich; eigene Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

4 Mitwirkung und Bereitstellung von Daten

4.1 Der Kunde stellt alle erforderlichen Daten, Belege, Informationen, Entscheidungen, Freigaben, Vollmachten und funktionsfähigen Zugänge vollständig, richtig, aktuell und in verwertbarer Form bereit. Änderungen mit Bedeutung für den Auftrag teilt er unverzüglich mit. Er trägt die Verantwortung für die von ihm mitgeteilten tatsächlichen Grundlagen und für die von ihm zu treffenden Entscheidungen.

4.2 Individuell vereinbarte Lieferfristen haben Vorrang. Ohne abweichende Vereinbarung müssen die zur Abrechnung oder Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Bewegungsdaten spätestens sieben Arbeitstage vor dem jeweiligen Abrechnungs- oder Bearbeitungstermin vorliegen. Arbeitstage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von BDZ.

4.3 BDZ darf auf Angaben des Kunden, seiner hierzu berechtigten Personen sowie der im Auftrag einbezogenen Berater und Stellen vertrauen, soweit keine offensichtlichen Fehler, Widersprüche oder Unplausibilitäten erkennbar sind. Eine eigenständige Prüfung der tatsächlichen Grundlagen oder eine rechtliche Prüfung wird nicht geschuldet. Erkennbare Unstimmigkeiten klärt BDZ im Rahmen der übernommenen Tätigkeit mit dem Kunden; eigene Sorgfaltspflichten bleiben bestehen.

4.4 Behindert fehlende, verspätete oder fehlerhafte Mitwirkung die Leistung, verschieben sich betroffene vertragliche Bearbeitungsstermine um die hierdurch verursachte Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Gesetzliche Fristen werden dadurch nicht verlängert. BDZ informiert den Kunden über erkennbare Auswirkungen. Die Folgen werden nach Verursachung und Verantwortungsbereich zugeordnet; eine eigene Pflichtverletzung von BDZ wird durch die fehlende Mitwirkung nicht ausgeschlossen.

4.5 Eine kurzfristige Bearbeitung verspätet eingegangener Unterlagen übernimmt BDZ nach Kapazität und Zumutbarkeit. Express- oder Sonderleistungen bedürfen einer Vereinbarung einschließlich ihrer Vergütung. Ohne ausdrückliche Terminzusage folgt daraus keine Garantie, dass der ursprünglich vorgesehene Termin noch eingehalten wird.

5 Prüfung und Freigabe von Abrechnungen

5.1 BDZ stellt die auf Grundlage der Kundendaten erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen dem Kunden zur Prüfung bereit. Der Kunde prüft insbesondere die zugrunde gelegten Stamm- und Bewegungsdaten und teilt erkennbare Fehler oder Änderungswünsche innerhalb der vereinbarten Prüffrist mit. Ohne gesonderte Vereinbarung beträgt diese Frist zwei volle Arbeitstage nach Zugang der Abrechnungen und der Bereitstellungsmitteilung; der Zugangstag wird nicht mitgerechnet.

5.2 Erfolgt innerhalb der Prüffrist keine Beanstandung, gilt die Abrechnung ausschließlich für die vereinbarten weiteren Bearbeitungs- und Meldeschritte als freigegeben. Voraussetzung ist, dass BDZ den Kunden bei Beginn der Frist besonders auf die konkrete Frist und diese Folge hinweist und die Unterlagen vollständig zugänglich sind. Reichen zwei Arbeitstage wegen besonderer Umstände objektiv nicht für eine angemessene Prüfung aus, gewährt BDZ eine angemessene Verlängerung; absehbare Meldefristen sind dabei rechtzeitig abzustimmen.

5.3 Weder ausdrückliche noch fingierte Freigaben sind ein Verzicht auf Ansprüche wegen Fehlern von BDZ, ein Anerkenntnis der sachlichen Richtigkeit oder eine werkvertragliche Abnahme. Erkennbare Fehler darf BDZ nicht allein aufgrund einer Freigabe ungeklärt weiterverarbeiten. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist damit nicht verbunden.

5.4 Nachträgliche Korrekturen aufgrund neuer, unvollständiger oder fehlerhafter Kundendaten können nach Ziffer 8 gesondert vergütet werden. Korrekturen eigener Fehler von BDZ erfolgen ohne zusätzliche Berechnung.

6 Kommunikation und Leistungserbringung

6.1 Reguläre Kommunikationswege sind geschäftliche E-Mail und ausdrücklich vereinbarte Plattformen oder Portale. Telefonische oder mündliche Bearbeitungsweisungen sind anschließend in Textform zu bestätigen. Messenger-Dienste, einschließlich Chatfunktionen, sind ohne ausdrückliche Vereinbarung für den jeweiligen Zweck kein vorgesehener Übermittlungsweg für Abrechnungsdaten, Fristen, Weisungen oder Freigaben. Der Vorrang individueller Absprachen und die gesetzlichen Regeln über den tatsächlichen Zugang von Erklärungen bleiben unberührt.

6.2 Der Kunde hält eine funktionsfähige geschäftliche E-Mail-Adresse bereit, teilt Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mit und kontrolliert sein Postfach einschließlich Spamordner regelmäßig. Eine Fiktion des Zugangs von Nachrichten wird hierdurch nicht begründet. Bei ungewöhnlichen oder sicherheitsrelevanten Weisungen darf BDZ eine zusätzliche Bestätigung der Identität und Berechtigung verlangen.

6.3 Dokumente werden über die vereinbarten Wege in üblichen Dateiformaten bereitgestellt. PDF-Dateien werden grundsätzlich ohne zusätzliche Dateiverschlüsselung übermittelt, soweit dies nach Inhalt, Übertragungsweg und Risiko datenschutzrechtlich zulässig ist. Abweichende Schutzmaßnahmen können vereinbart werden; gesetzlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen gelten unabhängig davon.

6.4 BDZ kann geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Unterauftragnehmer einsetzen. BDZ bleibt für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich; die gesetzliche Zurechnung des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt. Vertraulichkeit, erforderliche Qualifikation und datenschutzrechtliche Voraussetzungen sind sicherzustellen. Die Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter richtet sich zusätzlich nach der AVV und Art. 28 DSGVO.

6.5 BDZ darf geeignete lokale und cloudbasierte Software-, Speicher-, Kommunikations- und Übermittlungssysteme sowie Meldeportale verwenden. Sachlich erforderliche Änderungen der Verfahren, etwa aufgrund neuer Gesetze, Behördenvorgaben, Sicherheitsanforderungen oder technischer Änderungen, sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind und den vereinbarten wesentlichen Leistungsumfang nicht vermindern. Relevante Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt; zusätzliche Kundenkosten bedürfen einer wirksamen Vergütungsgrundlage.

6.6 Allgemeine feste Reaktions- oder Bearbeitungszeiten werden nicht zugesagt. Vereinbarte Termine und die sich aus übernommenen fristgebundenen Leistungen ergebenden Pflichten bleiben verbindlich. BDZ kann regelmäßig zweimal jährlich zeitlich variable Betriebsferien vorsehen und informiert betroffene Kunden rechtzeitig im Voraus. Fristgebundene Leistungen werden vorher abgestimmt und organisiert. Eine durchgehende Vertretung wird nicht zugesagt; Urlaub oder Krankheit befreien BDZ nicht pauschal von übernommenen Pflichten.

7 Originalunterlagen und Transport

7.1 BDZ nimmt digitale Unterlagen und Papieroriginale zur vereinbarten Bearbeitung entgegen. Originale werden nach Bearbeitung oder entsprechend der getroffenen Vereinbarung zurückgegeben. Eine gesetzliche Langzeitarchivierung übernimmt BDZ nur aufgrund einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

7.2 Persönliche Übergabe, Versand, Kurier und Abholung durch BDZ können vereinbart werden. Art und Kosten werden abgestimmt; Transport- und Abholleistungen sind nur bei entsprechender Vereinbarung in einer Pauschale enthalten. Bei einem vom Kunden beauftragten Versand an BDZ trägt der Kunde grundsätzlich das Risiko bis zur Übergabe an BDZ. Für von BDZ veranlasste Rücktransporte und eigene schuldhaftes Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regeln und Ziffer 11. Für vereinbarte Abholungen werden Übergabeort und Zuständigkeiten gesondert festgelegt.

7.3 Eine Digitalisierung berechtigt BDZ nicht zur Vernichtung der Originale. Diese erfolgt nur nach ausdrücklicher Weisung des Kunden in Textform und nur, wenn keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Der Kunde bleibt für seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verantwortlich.

8 Vergütung und Zahlung

8.1 Vergütung und Abrechnungsmodell werden im Angebot oder Einzelvertrag vereinbart. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Laufende Leistungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, monatlich zum zehnten Tag des Folgemonats abgerechnet. Abschläge können vereinbart oder nach Maßgabe gesetzlicher Ansprüche verlangt werden.

8.2 Eine vereinbarte laufende Grund- oder Monatspauschale vermindert sich nicht allein deshalb, weil der Kunde die vertragsgemäß bereitgehaltenen Leistungen vorübergehend nicht oder in geringerem Umfang abrufen. Mengenabhängige Vergütungsabreden und gesetzliche Anrechnungs-, Minderungs- oder Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere wegen nicht erbrachter Leistungen von BDZ, bleiben unberührt.

8.3 Vom Kunden veranlasster oder durch eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten erforderlicher, nicht bereits abgegoltener Zusatzaufwand wird nach vereinbarter Pauschale oder vereinbarten Zeit- beziehungsweise Leistungssätzen berechnet. Dies betrifft etwa Korrekturläufe, notwendige zusätzliche Aufbereitung, wiederholtes Nachfordern fehlender Unterlagen, Sonderauswertungen oder zusätzliche Abstimmungen. BDZ informiert vorab über absehbaren erheblichen Mehraufwand. Fehlt eine Vergütungsvereinbarung, ist sie vor Ausführung zusätzlicher beauftragter Leistungen zu treffen; gesetzliche Vergütungs- oder Ersatzansprüche bleiben unberührt. Eigene Fehler von BDZ werden nicht als Zusatzaufwand berechnet.

8.4 Verändern sich Menge, Umfang oder Komplexität wesentlich, darf BDZ eine entsprechende Neukalkulation und Anpassung des Auftrags verlangen. Vereinbarte Mengen- oder Zeitpreise gelten nach ihrem vereinbarten Maßstab. Darüber hinausgehende Änderungen von Leistungsumfang oder Vergütung werden vereinbart; diese Regelung erlaubt keine beliebige einseitige Erhöhung einer Pauschale.

8.5 Rechnungen werden ausschließlich elektronisch in einem gesetzeskonformen strukturierten E-Rechnungsformat an die benannte geschäftliche Adresse oder über den vereinbarten Übermittlungsweg erteilt. Der Kunde stellt die Empfangsmöglichkeit sicher. Eine zusätzliche lesbare Darstellung ersetzt die strukturierte Rechnung nicht.

8.6 Maßgeblich ist die auf der Rechnung ausgewiesene Zahlungsfrist, soweit keine vorrangige Zahlungsvereinbarung besteht. Die Rechnung darf eine bereits vereinbarte Frist nicht einseitig verkürzen. Fehlt eine Frist, gelten die gesetzlichen Fälligkeitsregeln. Zahlung erfolgt durch Überweisung; Barzahlung ist nur ausnahmsweise nach vorheriger Vereinbarung und im gesetzlichen Rahmen möglich. Ein Lastschrifteinzug ist nicht vorgesehen.

8.7 Der Kunde prüft Rechnungen nach Zugang und teilt erkennbare Einwendungen grundsätzlich innerhalb der ausgewiesenen Zahlungsfrist in Textform mit. Spätere berechnete Einwendungen werden nicht ausgeschlossen; Schweigen gilt nicht als Anerkenntnis.

8.8 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen, insbesondere bei Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und die gesetzliche Verzugs pauschale von 40 Euro. Ein ersatzfähiger weiterer Schaden bleibt vorbehalten; die gesetzliche Anrechnung der Pauschale auf Rechtsverfolgungskosten wird beachtet.

8.9 Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt außerdem für Gegenforderungen, die mit der Forderung von BDZ im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, sowie für gesetzlich zwingend geschützte Aufrechnungsrechte. Zurückbehaltungsrechte kann er geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen; § 320 BGB bleibt unberührt.

9 Preisanpassungen bei laufenden Verträgen

9.1 Bei laufenden Verträgen darf BDZ die Vergütung nach billigem Ermessen an Veränderungen der unmittelbar für die vereinbarte Leistung anfallenden Personal-, Software- und Lizenz-, IT- und Kommunikations-, Raum- und Energiekosten sowie gesetzlich veranlassten Kosten anpassen. Maßgeblich ist die Veränderung der jeweiligen Kostenanteile an den Gesamtkosten dieser Leistung seit Vertragsschluss oder der letzten Anpassung. Die Erhöhung darf die hieraus resultierende tatsächliche Gesamtkostensteigerung nicht übersteigen; eine zusätzliche Erhöhung des Gewinnanteils ist ausgeschlossen.

9.2 Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Bei einer entsprechenden Gesamtkostensenkung ist BDZ nach denselben Maßstäben zur Senkung der Vergütung verpflichtet. Bereits über Mengen-, Zeitpreise oder eine andere Anpassung berücksichtigte Veränderungen dürfen nicht nochmals angesetzt werden.

9.3 BDZ kündigt eine Preiserhöhung mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an und erläutert die betroffenen Kostenfaktoren, deren Veränderung, die Berechnung der Auswirkung auf den Preis sowie den neuen Preis und Beginn. Eine rückwirkende Erhöhung ist ausgeschlossen. Die Überprüfbarkeit nach § 315 BGB bleibt unberührt.

9.4 Der Kunde kann bei jeder Erhöhung nach dieser Ziffer den betroffenen laufenden Vertrag bis zum angekündigten Wirksamwerden in Textform zu diesem Zeitpunkt außerordentlich kündigen. BDZ weist in der Mitteilung ausdrücklich auf dieses Recht hin. Bei fristgerechter Kündigung gilt bis zur Beendigung die bisherige Vergütung. Preissenkungen werden ohne vermeidbare Verzögerung weitergegeben.

10 Fehlerkorrektur und Leistungsstörungen

10.1 Der Kunde teilt erkannte Leistungsfehler unverzüglich und nachvollziehbar mit. BDZ erhält eine angemessene Gelegenheit zur Korrektur oder, soweit Werkvertragsrecht anwendbar ist, zur Nacherfüllung, bevor Kosten einer anderweitigen Fehlerbehebung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn eine vorherige Korrektur unmöglich, fehlgeschlagen, ernsthaft verweigert oder dem Kunden insbesondere wegen Dringlichkeit unzumutbar ist. Gesetzliche Rechte und Verjährungsfristen bleiben unberührt.

10.2 BDZ darf betroffene Leistungen vorübergehend aussetzen, soweit fehlende notwendige Mitwirkung ihre ordnungsgemäße Erbringung verhindert oder unzumutbar macht. Bei erheblichem Zahlungsverzug gilt dies nur im Rahmen gesetzlicher Leistungsverweigerungsrechte nach vorheriger Ankündigung und erfolgloser angemessener Zahlungsfrist. Umfang und Dauer müssen verhältnismäßig sein. BDZ weist auf erkennbare Fristfolgen hin; Ziffer 4.4 bleibt maßgeblich.

10.3 Bei nicht zu vertretenden, außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs liegenden Hindernissen, insbesondere höherer Gewalt oder Ausfällen fremder Netze, Software- und Behördenportale, verlängern sich betroffene Leistungsfristen um die Dauer der tatsächlichen Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. BDZ informiert unverzüglich und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Eigene Organisations-, Auswahl- und Sicherheitsfehler sowie gesetzlich zurechenbares Verhalten von Erfüllungsgehilfen bleiben hiervon unberührt.

10.4 Ein Cyberangriff oder Sicherheitsvorfall begründet für sich allein keine verschuldensunabhängige Haftung. Bei schuldhafter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten gilt Ziffer 11. Bei dauerhafter Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit bleiben gesetzliche Kündigungs-, Rücktritts- und Erstattungsrechte erhalten; für nicht zu vergütende, ausgefallene Leistungen besteht kein Zahlungsanspruch.

11 Haftung

11.1 BDZ haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

11.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BDZ im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine feste betragsmäßige Haftungsobergrenze wird nicht vereinbart. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für die Verletzung anderer Pflichten ausgeschlossen.

11.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BDZ. Zwingende Ansprüche, insbesondere Rechte betroffener Personen nach Art. 82 DSGVO, werden nicht eingeschränkt.

11.4 Für Schäden, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Kundendaten, fehlenden Freigaben oder sonstiger fehlender Mitwirkung beruhen, haftet BDZ nur, soweit eine eigene oder gesetzlich zuzurechnende Pflichtverletzung mitursächlich ist. Ein Mitverschulden wird nach § 254 BGB berücksichtigt. Die gesetzliche Beweislast bleibt unverändert. Diese Grundsätze gelten auch für Zinsen, Säumniszuschläge und sonstige Fristfolgen, soweit diese rechtlich ersatzfähig sind.

12 Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Beide Parteien behandeln Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten und sonstige erkennbar vertrauliche Informationen vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung oder zu einem anderen rechtlich zulässigen Zweck. Die Verpflichtung besteht nach Vertragsende fort, solange die Information schutzbedürftig ist. Gesetzliche Offenlegungspflichten und zulässige Mitteilungen an zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater bleiben unberührt.

12.2 Beide Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzvorschriften. Soweit BDZ personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine gesonderte AVV nach Art. 28 DSGVO. Darin werden insbesondere Weisungen, technische und organisatorische Maßnahmen, Unterauftragsverarbeiter, Unterstützungspflichten und die Rückgabe beziehungsweise Löschung geregelt. Diese AGB ersetzen die AVV nicht und enthalten keine pauschale Genehmigung beliebiger Unterauftragsverarbeiter oder Drittlandübermittlungen.

12.3 Der Kunde verantwortet als Verantwortlicher insbesondere die Rechtmäßigkeit der bereitgestellten Daten und seiner Weisungen sowie erforderliche Informationen an betroffene Personen. BDZ erfüllt die eigenen gesetzlichen Pflichten und die Pflichten aus der AVV. BDZ führt für Daten in eigenen Systemen angemessene technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen einschließlich angemessener Datensicherung durch. Eine absolute Verfügbarkeits- oder Wiederherstellungsgarantie wird nicht übernommen.

12.4 Die Verwendung von Kundenname, Logo, Marke oder sonstigen Kennzeichen als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

13 Nutzungsrechte

13.1 Rechte an vorbestehenden oder allgemein verwendbaren Vorlagen, Arbeitshilfen, Formularen, Strukturen und vergleichbaren Materialien von BDZ verbleiben bei BDZ, soweit daran Rechte bestehen. Der Kunde erhält daran nur ein einfaches, nicht übertragbares, auf die Dauer und Zwecke des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht. Eine Weitergabe zur eigenständigen Nutzung durch Dritte oder eine kommerzielle Weiterverwertung bedarf der Zustimmung von BDZ.

13.2 Mit Vertragsende endet dieses Nutzungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart ist. Kundeneigene Daten und Unterlagen sowie für den Kunden erstellte Abrechnungen, Buchungsdaten und vergleichbare individuelle Arbeitsergebnisse bleiben davon unberührt. Der Kunde darf diese für seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft nutzen, aufbewahren und an nachfolgende Dienstleister oder Berater übergeben. Die Aufbewahrung solcher Ergebnisse mit darin enthaltenen Gestaltungselementen von BDZ ist zulässig; ein Recht zur gesonderten Weiterverwendung der zugrunde liegenden allgemeinen Vorlage entsteht dadurch nicht.

14 Vertragsdauer und Kündigung

14.1 Laufzeit und Kündigung richten sich vorrangig nach dem Einzelvertrag oder angenommenen Angebot. Ohne abweichende Vereinbarung laufen Verträge über fortlaufende Leistungen auf unbestimmte Zeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Einzelaufträge enden mit ihrer Erfüllung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

14.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund kann insbesondere bei wiederholten erheblichen Mitwirkungsverstößen, erheblichem Zahlungsverzug, vorsätzlich falschen Angaben, Aufforderungen zu rechtswidrigem Handeln oder einem die Leistung verhindernden Entzug notwendiger Vollmachten vorliegen. Eine nachhaltig gestörte Vertrauensgrundlage genügt nur, wenn die Fortsetzung nach Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Soweit gesetzlich erforderlich, muss zuvor erfolglos eine angemessene Abhilfefrist gesetzt oder eine Abmahnung ausgesprochen worden sein.

14.3 Kündigungen bedürfen der Textform. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach §§ 626, 627 BGB, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, sowie gesetzliche Rechte bei Werkverträgen bleiben unberührt. Vergütungs- und Erstattungsfolgen richten sich nach dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Vertragsende stimmen die Parteien offene Arbeiten, Fristen und die geordnete Übergabe ab; eine Fortsetzung der laufenden Bearbeitung nach Vertragsende bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

15 Datenherausgabe und Abwicklung

15.1 Bei Vertragsende stellt BDZ die vorhandenen herauszugebenden Kundendaten und Arbeitsergebnisse bereit und gibt Originalunterlagen zurück. BDZ wählt ein technisch verfügbares und für Inhalt und weitere Nutzung geeignetes übliches Übergabeformat nach billigem Ermessen. Gesetzlich erforderliche Auswertbarkeit und die berechtigten Interessen des Kunden sind zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fremdformat oder eine besondere Konvertierung besteht ohne gesonderte Vereinbarung nicht.

15.2 Gesondert beauftragte Aufbereitung, Exporte, Konvertierungen und Übertragungsunterstützung werden nach vereinbarter Pauschale oder vereinbartem Zeitaufwand berechnet. Für die bereits geschuldete Herausgabe vorhandener Unterlagen und Daten wird keine zusätzliche Freigabegebühr erhoben. Weitergehende Übergabevergütung setzt eine gesonderte transparente Vereinbarung voraus; zwingend unentgeltlich zu erfüllende Pflichten bleiben unberührt.

15.3 Bei fälligen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis kann BDZ gesetzliche Zurückbehaltungsrechte ausüben, insbesondere an eigenen noch nicht bezahlten Arbeitsergebnissen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Zurückbehaltung darf nicht unverhältnismäßig sein. Sie ist ausgeschlossen, soweit zwingende Datenschutzpflichten entgegenstehen oder die Vorenthaltung von Originalen beziehungsweise unersetzbaren Daten den Kunden bei der Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder der geordneten Fortführung unangemessen beeinträchtigen würde. Die Abwendung durch gesetzlich zulässige Sicherheitsleistung bleibt möglich. Zusätzlich gewünschte, noch nicht beauftragte Konvertierungs- oder Unterstützungsleistungen kann BDZ von einer Vergütungsvereinbarung abhängig machen.

15.4 Für eine geordnete Übergabe hält BDZ die hierfür erforderlichen operativen Daten grundsätzlich bis zu 90 Kalendertage nach Vertragsende bereit, soweit die Speicherung rechtlich zulässig und für die Abwicklung erforderlich ist. Bei Auftragsverarbeitung setzt diese Übergangsverarbeitung eine entsprechende dokumentierte Weisung beziehungsweise Regelung in der AVV voraus; eine zulässige frühere Rückgabe- oder Lösungsweisung geht vor. BDZ informiert rechtzeitig über die Bereitstellung und das vorgesehene Ende der Übergangsfrist. Die Frist ist keine Ausschlussfrist für Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche.

15.5 Nach Abschluss der Übergabe, spätestens nach Ende der zulässigen Übergangsverarbeitung, werden nicht mehr benötigte operative Daten nach Maßgabe der AVV und der gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Gesetzlich aufzubewahrende Unterlagen und Daten, die BDZ auf eigenständiger Rechtsgrundlage für berechnete Rechtsansprüche benötigt, werden nur im erforderlichen Umfang und für die zulässige Dauer gesondert aufbewahrt beziehungsweise in ihrer Verarbeitung beschränkt. Dies rechtfertigt keine pauschale Fortspeicherung sämtlicher im Auftrag verarbeiteter Daten. Originalunterlagen werden nicht allein wegen Fristablaufs vernichtet; Ziffer 7.3 gilt.

15.6 Ohne ausdrücklichen Archivierungsauftrag übernimmt BDZ keine gesetzliche Langzeitarchivierung für den Kunden. Dessen eigene Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten bleiben bestehen. Nach Vertragsende nutzt BDZ Kundenzugänge nur noch, soweit dies für eine vereinbarte und rechtlich zulässige Abwicklung erforderlich ist; anschließend werden Berechtigungen und Zugangsdaten im eigenen Bereich beendet, zurückgegeben oder gelöscht. Der Kunde veranlasst die Entziehung oder Änderung der von ihm extern vergebenen Berechtigungen.

16 Änderungen der AGB und Schlussbestimmungen

16.1 BDZ darf bei laufenden Verträgen ausschließlich solche nachgeordneten Regelungen dieser AGB anpassen, die wegen nach Vertragsschluss eingetretener Gesetzesänderungen, verbindlicher Behördenvorgaben oder unmittelbar einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zwingend angepasst werden müssen. Die Änderung ist auf das erforderliche Maß beschränkt und darf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Kunden verschieben. Leistungsgegenstand, Vergütung, Laufzeit, Kündigungsrechte und Haftung dürfen auf diesem Weg nicht geändert werden. Technische Verfahrensanpassungen richten sich nach Ziffer 6.5, Preisanpassungen nach Ziffer 9.

16.2 Änderungen nach Ziffer 16.1 werden mit Gegenüberstellung, Grund und Wirksamkeitsdatum mindestens sechs Wochen vorher in Textform angekündigt. Der Kunde kann den betroffenen Vertrag bis zum Wirksamwerden in Textform zu diesem Zeitpunkt kündigen; darauf weist BDZ ausdrücklich hin. Andere Vertragsänderungen bedürfen einer Vereinbarung. Schweigen gilt hierfür nicht als Zustimmung. Zwingende gesetzliche Änderungen gelten unabhängig von einer vertraglichen Anpassung.

16.3 Es gilt deutsches Recht. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für den Sitz von BDZ in Heddesheim sachlich und örtlich zuständige Gericht. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; die Unternehmereigenschaft allein genügt nicht für diese Gerichtsstandsvereinbarung.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 306 BGB. Eine unwirksame Klausel wird nicht automatisch durch die wirtschaftlich nächstkommende Regelung ersetzt.